

Pa. 7. 2.

(2) (44)

EDICT.

Wie es Mit

Den Bunden

gehalten werden soll,

Damit selbige

Dem Bildprett,

Sonderlich

In der Hez- und Brüte-Zeit,

keinen Schaden zufügen.

De dato Berlin, den 17. Martii 1725.

Lüstrin,
Gedruckt bey Gottfried Heinichen und Joh. Hübner, Neum.
Regierungs-Buchdr.

Wir Friedrich Wilhelm, von

Gottes Gnaden / König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm.
Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien, Neuschätel und Vallengin, in Gelbern, zu Mag-
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin,
Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blifingen, Herr
zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Ar-
lay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nach-
dem Wir sowohl in der Jagd- und Holz- Ordnung als auch besonderen
dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten, und noch unlängst
in dem unterm 19ten Octob. abgewichenen Jahres publicirten
Edict, die Schonung des Wildprets, vornemlich in der Setz- und Brü-
te- Zeit, ernstlich und nachdrücklich auch bey nahmhafter Strafe gebo-
ten haben; Jedemnoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völ-
lig erreicht werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedach-
ter Setz- und Brüte- Zeit auslaufenden Jagd- und Wind- Hunde, in-
gleichen der Schäfer, Kuh- und anderer Hirten auch Bauren Hunde
den meisten Schaden so wohl Unserm Königlichem Gehege als ihren Ade-
lichen und anderen zur Jagd berechtigten Nachbarn verursachen; Und
dannenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlaufen der
Hunde entstehenden Unfug auf alle Weise zu steuern: Als wollen Wir
das dieserhalb in der Jagd- und Holz- Ordnung auch besonderen Ver-
ordnungen und Edicten bereits ergangene Verbot nicht allein noch
mahls hierdurch bekräftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch über-
dem hiermit nachdrücklich:

1. Daß

1. Daß alle von Adel/ Beamte, Pächter auch andere, die zur Jagd berechtigt sind und daher Jagd- und Wind- Hunde halten/ während der Setz- und Brüte- Zeit, nehmlich vom 1ten Martii bis 24ten Augusti, diejenigen Hunde/ so das Auslaufen gewohnet nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen oder angebunden auf dem Hofe fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren noch den Nachbarn am jungen Wildpret einigen Schaden zufügen.

2. Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld- Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildpret abzuwehren nöthig haben möchten/ soll selbiges/ jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildpret keinen Schaden thun können. Es sey dann das jemand von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten und aufzuweisen hätte, das Wildpret so gut nur möglich abzuwehren; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubt seyn soll, jedoch das es in gebührender Masse geschehe, und solche Freyheit nicht zu weit extendiret werde.

3. Die sowohl in Unseren als den Ablichen Dörfern befindlichen Schäfer- Kuh- und andere Hirten- Hunde müssen, wie in der Holz- Ordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist/ in der Setz- Zeit nicht allein am Stricke geführt, sondern ihnen auch der Knüppel von 2 $\frac{1}{2}$. Werck- Schuh in der Länge/ und 6. Zoll in der Ründe, angehangen werden: Auffer der Setz- Zeit aber kan der Hirt den Hund ohne den Strick wohl laufen lassen/ jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4. Die Bauer Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslaufenden auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten/ wo das Roth- und Schwarz- Wildpret den Feld- Früchten grossen Schaden zufüget/ selbiges mit Hunden abzuwehren unumgänglich von nöthen ist/ alsdenn muß solches, wie in der Holz- Ordnung am angeführten Orte angezeigt wird/ mit geknüppelten oder aber solchen Hunden geschehen/ denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; Und muß das Wild auf diese Weise nur blos abgekehret oder abgetrieben/ keinesweges aber geheget werden.

5 Wann nun jemand diesem auf vorgemeldte Art anbefohlenem nicht gebührend nachlehen/ sondern wieder Verhoffen die Hunde entweder vorseglig herum laufen/ oder sie vorgeschriebener massen nicht verwahren sollte; So soll der benachbahrte von Adel/ Beamte/ Pächter/

Heyde

Heydereuter, Hasenheger, Heydeläufer oder auch Schütze denjenigen, welchem die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören; das erste mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unfers Edicts gebührend erinnern; Fals er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wann solches nicht zu bewerkstelligen seyn möchte, auf der Stelle tod schießen: Da dann der, dem die aufgefundenen oder tod geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder tod geschossen hat, vor jeden Hund Sechs Gr. Fang- oder Schieß-Geld nebst Einem Rthaler Strafe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Ubertreter dieses Edicts sich an gemeldte Strafe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor entweder vorsehlich oder aus Nachlässigkeit die Hunde frey herum laufen läffet; So sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forst-Amte alsodort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne.

Wir befehlen also hiermit allergnädigst und ernstlich, dieser Unserer zu Schonung des Wildprets wegen der Hunde gemachten Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben, und damit sich jedermann darnach achten könne, so soll gegenwärtiges Edict überall gehöriger massen publiciret und bekandt gemacht werden. Urkundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Martii 1725.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, C. B. v. Creuz, C. v. Ratsch, F. v. Görne, J. H. v. Fuchs

Kg 2908

40

(II.)



56

M

(2) (24)

EDICT.

Wie es Mit

Den Sünden

erhalten werden soll,

Damit selbige

n Sündpreff,

Sonderlich

Heß- und Brüte-Zeit,

inen Schaden zufügen.

Berlin, den 17. Martii 1725.

Lüstrin,
Fried Heinichen und Joh. Hübner, Reum.
Regierungs-Buchdr.

